

Gestaltungsberatung und Vertragsgestaltung Pensionszusagen und Unternehmenskauf

Neben der stets aktuellen und äußerst komplexen Problematik der steuerlichen Anerkennung von Pensionszusagen stellt sich in der laufenden Gestaltungsberatung im Rahmen eines geplanten Verkaufs einer GmbH auch immer wieder die Frage nach dem Schicksal von Pensionszusagen für Gesellschafter-Geschäftsführer, die der potenzielle Erwerber des Unternehmens zumeist nicht übernehmen möchte.

Die Motive sind vielfältig, wobei in erster Linie der Erwerber das Risiko der Langlebigkeit des Pensionsberechtigten nicht übernehmen will. Zudem stellt sich bei einer mittels einer Rückdeckungsversicherung finanzierten Pensionszusage immer häufiger die Erkenntnis ein, dass die bei Abschluss der Rückdeckungsversicherung prognostizierte Ablaufleistung wegen zu geringer Renditen und der gestiegenen Lebenserwartung nicht ausreichen wird. In vielen Unternehmen wird daher eine erhebliche Finanzierungslücke bestehen, die den Wert des Unternehmens negativ beeinflussen und sich zudem nachteilig auf das Rating des Unternehmens auswirken kann. Nicht zuletzt können dadurch auch Probleme im Falle einer beabsichtigten Finanzierung des Kaufpreises auftreten.

Auf der anderen Seite ist eine Loslösung der Pensionsverpflichtung von der zu veräußernden GmbH letztlich auch im Interesse des veräußernden Gesellschafter-Geschäftsführers, weil damit dessen Altersversorgung von dem nicht beeinflussbaren künftigen wirtschaftlichen Erfolg des Erwerbers abgekoppelt wird.

Wenn eine sofortiger Zufluss von Arbeitslohn nach § 19 EStG – etwa durch die Abfindung der Pensionszusage – vermieden werden soll, bleibt als rechtsicherer Weg die Durchführung des Unternehmensverkaufs im Wege eines sog. Asset Deal, d.h. des Verkaufs sämtlicher Aktiva und Passiva der GmbH an den Erwerber, unter Aufrechterhaltung der dann nur noch als Versorgungseinrichtung dienenden GmbH und der dort bilanzierten Pensionsverpflichtungen nebst der Ansprüche aus der Rückdeckungsversicherung. Diese Gestaltung wird allgemein als unproblematisch angesehen, weil der durch die Pension verpflichtete Rechtsträger identisch bleibt.

Grundsätzlich kann die Sofortversteuerung von Arbeitslohn auch durch die Übertragung der Pensionsverpflichtung auf eine Auffang-GmbH unter Inanspruchnahme der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 55 EStG vermieden werden. Denn nach Auffassung der Finanzverwaltung soll diese Vorschrift entsprechend auch für den beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer gelten (vgl. BMF-Schreiben zur steuerlichen Behandlung der privaten und betrieblichen Altersversorgung vom 05.02.2008, BStBl. I 2008, 420, Tz. 222).

Allerdings hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 12.04.2007 (BStBl. II 581) entschieden, dass ein sofortiger Lohnzufluss anzunehmen sei, wenn der alleinige Gesellschafter-Geschäftsführer seine Anteile veräußert und die Pensionsanwartschaft unter Zahlung eines Abfindungsbetrages an die neue Auffang-GmbH in Höhe des Anwartschaftsbarwertes auf die neu gegründete Auffang-GmbH auf sein Verlangen hin übertragen wird. Dies soll nach Auffassung des BFH jedenfalls dann gelten, wenn sich die Geschäftstätigkeit dieser neuen Auffang-GmbH zunächst nur in der reinen Geldanlage erschöpfe.

Es bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung auf dieses Urteil, welches sich allerdings auf ein Streitjahr vor der Einführung der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 55 EStG bezieht, reagiert, nachdem sie gerade erst ausdrücklich in dem o.g. BMF-Schreiben die Möglichkeit der lohnsteuerneutralen Übernahme der Pensionsverpflichtung auch des beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers nach § 3 Nr. 55 EStG zugelassen hat. Offen ist auch, ob dieses Schreiben nach Veröffentlichung des vorgenannten BFH-Urteils insoweit noch im Sinne von § 176 Abs. 2 AO Vertrauensschutz zu Gunsten des Steuerpflichtigen zu begründen vermag. Wegen der bestehenden Ungewissheiten dürfte sich in der Gestaltungsberatung bei beabsichtigter Übertragung der Pensionszusage auf eine Auffang-GmbH sicherheitshalber die Einholung einer verbindlichen Auskunft bei der Finanzverwaltung empfehlen.

Zu beachten ist bei einer solchen Gestaltung zudem, dass die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 55 EStG nur zur Anwendung gelangt, wenn ein echter Arbeitgeberwechsel vollzogen wird. Der pensionsberechtigte Geschäftsführer darf daher nicht auch Gesellschafter-Geschäftsführer der Auffang-GmbH sein. Vor dem Hintergrund des o.g. BFH-Urteils sollte sich die Tätigkeit der Auffang-GmbH möglichst auch nicht allein in der Verwaltung und Anlage des zur Ablösung der Pensionsverpflichtung gezahlten Ablösebetrages erstrecken.

Um sich für einen in Zukunft geplanten Verkauf des Unternehmens optimal aufzustellen, sollte wegen der komplexen Problematik in jedem Fall frühzeitig eine Gestaltung zur Entpflichtung der Pensionszusage angegangen werden.

Darüber hinaus empfiehlt es sich ohnehin, die Pensionsvereinbarung regelmäßig im Hinblick auf ihre steuerliche Anerkennung und der Aktualität ihrer Regelungen überprüfen zu lassen.

Gerne überprüfen wir für Ihre Mandanten die bestehenden Pensionsvereinbarungen und zeigen entsprechende Gestaltungsmöglichkeiten auf.

Ihr Ansprechpartner:

Dr. Klaus Bienemann
Rechtsanwalt & Diplom-Finanzwirt
klaus.bienemann@s-h-p.com

KANZLEI FÜR RECHT UND STEUERN
SHP Schneck, Hofmann & Partner
Rechtsanwälte Fachanwälte Steuerberater